

## Synopse SGB VIII – BKiSchG

(Stand: Am 01.01.2012 in Kraft getretene Fassung nach der Einigung im Vermittlungsausschuss, BT-Drucks. 17/7522, 17/8130)

Die durch das **BKiSchG** vorgenommenen Änderungen im **SGB VIII** (Artikel 2 des BKiSchG) und in **anderen Gesetzen** (Artikel 3 des BKiSchG) sind bei den einzelnen (nicht immer vollständig abgedruckten) Paragraphen aufgeführt. Die wesentlichen Änderungen zum geltenden Recht sind dabei **kursiv** hervorgehoben. Einzelne kleine Änderungen im SGB VIII (zumeist rein sprachlicher Natur) wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in die Synopse aufgenommen. Eine Auflistung dieser Normen findet sich unten. Das geplante neue **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz** (KKG, Artikel 1 des BKiSchG) ist am Ende des Dokuments abgedruckt.

Das Gesetz ist nach Artikel 6 des BKiSchG am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Es wurde veröffentlicht im BGBl. I, S. 2975 ff.

### Änderungen im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) [auch genannt: KJHG]

#### § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.	<i>unverändert</i>
(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.	<i>unverändert</i>
(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.	(3) Kinder und Jugendliche <i>haben Anspruch auf Beratung</i> ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) <sup>1</sup> Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. <sup>2</sup> Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. <sup>3</sup> Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.	(1) <sup>1</sup> Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. <sup>2</sup> Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen <i>und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen</i> . <sup>3</sup> Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese <i>den Erziehungsberechtigten</i> anzubieten.
(2) <sup>1</sup> In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. <sup>2</sup> Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.	(4) <sup>1</sup> In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung <i>eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen</i> eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,</li> <li>2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft <i>beratend</i> hinzugezogen wird sowie</li> <li>3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</li> </ol> <sup>2</sup> <i>In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.</i>
(3) <sup>1</sup> Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. <sup>2</sup> Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.	(2) <sup>1</sup> Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn <i>die Erziehungsberechtigten</i> nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. <sup>2</sup> Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) <sup>1</sup> Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. <sup>2</sup> Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.	(3) <sup>1</sup> Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. <sup>2</sup> Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
nicht vorhanden	(5) <sup>1</sup> Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

bisherige Fassung (bis 31.12.2011)	neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)
nicht vorhanden	(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
nicht vorhanden	(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie</li> <li>2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.</li> </ol>

### § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

bisherige Fassung (bis 31.12.2011)	neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)
(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.	unverändert
(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,</li> <li>2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,</li> <li>3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.</li> </ol>	unverändert
nicht vorhanden	(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
bisherige Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5 (hier nicht abgedruckt)	

### § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.	<i>unverändert</i>
(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.	(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. <i>Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.</i> § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
<i>nicht vorhanden</i>	(2a) <i>Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach § 33 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.</i>
(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.	<i>unverändert</i>

### § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
<i>Abs. 1 (nicht abgedruckt)</i>	
(2) <sup>1</sup> Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. <sup>2</sup> Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. <sup>3</sup> Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. <sup>4</sup> Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.	(2) <sup>1</sup> Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. <sup>2</sup> Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. <sup>3</sup> Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
<i>Abs. 3-5 (nicht abgedruckt)</i>	<i>unverändert</i>

### § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.	<i>unverändert</i>

<p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und</li> <li>2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.</li> </ol> <p>Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p>	<p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und</li> <li>2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.</li> </ol> <p>Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.</p>
Abs. 3-5 (nicht abgedruckt)	unverändert

#### § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
<p>(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,</li> <li>2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,</li> <li>3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,</li> <li>4. bis zur Dauer von acht Wochen,</li> <li>5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,</li> <li>6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)</li> </ol> <p>über Tag und Nacht aufnimmt.</p>	unverändert
<p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.</p>	<p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.</p>
Abs. 3-4 (nicht abgedruckt)	unverändert

#### § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
<p>(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,</li> <li>2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,</li> <li>3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.</li> </ol>	unverändert
nicht vorhanden	<p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt,</li> <li>2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie</li> <li>3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.</li> </ol>
nicht vorhanden	<p>(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie</li> <li>2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.</li> </ol>

<p>(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder</li> <li>2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder</li> <li>b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.</li> </ol> </li> </ol> <p>Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. <i>Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.</i> Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. <i>Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.</i></p> <hr/> <p>(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.</p> <p>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.</p>	<p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn <i>sich die Beseitigung der Mängel</i> auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches <i>auswirken kann</i>, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht <i>behooben</i>, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich <i>eine</i> Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.</p>
<p>(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.</p>	<p><i>wird unverändert Absatz 5</i></p>

#### § 47 SGB VIII Meldepflichten

<b>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</b>	<b>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</b>
<p>Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie</li> <li>2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.</li> </ol>	<p>Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde <i>unverzüglich</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,</li> <li>2. <i>Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie</i></li> <li>3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.</li> </ol>

#### § 72a SGB VIII

<b>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</b>	<b>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</b>
<p><b>Persönliche Eignung</b></p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p>	<p><b>Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</b></p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.</p>

Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.	(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern <i>der freien Jugendhilfe</i> sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
<i>nicht vorhanden</i>	(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
	(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
<i>nicht vorhanden</i>	(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

#### § 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,</li> <li>2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,</li> <li>3. gemeinnützige Ziele verfolgt,</li> <li>4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und</li> <li>5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.</li> </ol> <p>Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.</p>	<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt <i>und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,</i></li> <li>2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,</li> <li>3. gemeinnützige Ziele verfolgt,</li> <li>4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und</li> <li>5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.</li> </ol> <p>Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.</p>

#### § 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.</p>	<i>unverändert</i>

<p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.</p>	<p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen</li> <li>2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.</li> </ol> <p>Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.</p>
--	---

### § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

<b>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</b>	<b>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</b>
<p>nicht vorhanden</p>	<p>(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen</li> <li>2. die Erfüllung anderer Aufgaben</li> <li>3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a</li> <li>4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</li> </ol> <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an den bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p>
<p>nicht vorhanden</p>	<p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.</p>

### § 81 SGB VIII

<b>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</b>	<b>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</b>
<p><b>Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen</b></p>	<p><b>Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen</b></p>
<p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,</li> <li>2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,</li> <li>3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,</li> <li>4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,</li> <li>5. den Trägern anderer Sozialleistungen,</li> <li>6. der Gewerbeaufsicht,</li> <li>7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,</li> <li>8. den Justizvollzugsbehörden und</li> <li>9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung</li> </ol> <p>im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,</li> <li>2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,</li> <li>3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,</li> <li>4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,</li> <li>5. den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,</li> <li>6. Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,</li> <li>7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,</li> <li>8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,</li> <li>9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,</li> <li>10. der Gewerbeaufsicht und</li> <li>11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung</li> </ol> <p>im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.</p>

## § 86 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
<i>Abs. 1-5 (nicht abgedruckt)</i>	<i>unverändert</i>
(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.	<i>unverändert</i>

### § 86c SGB VIII

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
<b>Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel</b>	<b>Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel</b>
Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt.	(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. <i>Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.</i>
Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.	(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. <i>Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche, sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.</i>

### § 98 SGB VIII Zweck und Umfang der Erhebung

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,</li> <li>2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,</li> <li>3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,</li> <li>4. die Empfänger <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Hilfe zur Erziehung,</li> <li>b) der Hilfe für junge Volljährige und</li> <li>c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,</li> </ol> </li> <li>5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,</li> <li>6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,</li> <li>7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,</li> <li>8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,</li> <li>9. sorgerechtliche Maßnahmen,</li> <li>10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,</li> <li>11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie</li> <li>12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe als Bundesstatistik durchzuführen.</li> </ol>	(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,</li> <li>2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,</li> <li>3. <i>Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,</i></li> <li>4. die Empfänger <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Hilfe zur Erziehung,</li> <li>b) der Hilfe für junge Volljährige und</li> <li>c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,</li> </ol> </li> <li>5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,</li> <li>6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,</li> <li>7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,</li> <li>8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,</li> <li>9. <i>Maßnahmen des Familiengerichts,</i></li> <li>10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,</li> <li>11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie</li> <li>12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe,</li> <li>13. <i>Gefährdungseinschätzungen nach § 8a</i></li> </ol> als Bundesstatistik durchzuführen.
(2) Zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge sind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch laufende Erhebungen über Sorgeerklärungen durchzuführen.	<i>unverändert</i>

## § 99 SGB VIII Erhebungsmerkmale

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
<p>(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Hinblick auf die Hilfe <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung,</li> <li>b) Art der Hilfe,</li> <li>c) Ort der Durchführung der Hilfe,</li> <li>d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,</li> <li>e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,</li> <li>f) Intensität der Hilfe,</li> <li>g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,</li> <li>h) Gründe für die Hilfestellung,</li> <li>i) Grund für die Beendigung der Hilfe sowie</li> </ol> </li> <li>2. im Hinblick auf junge Menschen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht,</li> <li>b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,</li> <li>c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,</li> <li>d) anschließender Aufenthalt,</li> <li>e) nachfolgende Hilfe;</li> </ol> </li> <li>3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie</li> <li>b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.</li> </ol> </li> </ol>	<p>(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Hinblick auf die Hilfe <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung,</li> <li>b) Art der Hilfe,</li> <li>c) Ort der Durchführung der Hilfe,</li> <li>d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,</li> <li>e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,</li> <li>f) Intensität der Hilfe,</li> <li>g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,</li> <li>h) Gründe für die Hilfestellung,</li> <li>i) Grund für die Beendigung der Hilfe <i>sowie</i></li> <li>j) <i>vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 sowie</i></li> </ol> </li> <li>2. im Hinblick auf junge Menschen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht,</li> <li>b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,</li> <li>c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,</li> <li>d) anschließender Aufenthalt,</li> <li>e) nachfolgende Hilfe;</li> </ol> </li> <li>3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie</li> <li>b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.</li> </ol> </li> </ol>
<p>(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,</li> <li>2) bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.</li> </ol>	<p>(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, <i>Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1</i>, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,</li> <li>2) bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.</li> </ol>
<i>Abs. 3-5 (nicht abgedruckt)</i>	<i>unverändert</i>
<p>(6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist,</li> <li>b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,</li> </ol> </li> <li>2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist,</li> </ol> <p>gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.</p>	<p>(6) <i>Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</i></li> <li>2. <i>bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“</i></li> </ol>
<i>Abs. 6a (nicht abgedruckt)</i>	<i>unverändert</i>

nicht vorhanden	<p>(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise ein- geleitet worden ist und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,</li> <li>2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,</li> <li>3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten er- setzt worden sind,</li> <li>4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,</li> </ol> <p>gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“</p>
<p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtungen, gegliedert nach <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,</li> <li>b) der Zahl der verfügbaren Plätze sowie</li> <li>c) der Anzahl der Gruppen,</li> </ol> </li> <li>2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,</li> <li>b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufs- ausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,</li> </ol> </li> <li>3. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schul- besuch,</li> <li>b) Migrationshintergrund,</li> <li>c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,</li> <li>d) erhöhter Förderbedarf.</li> </ol> </li> </ol>	<p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtungen, gegliedert nach <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,</li> <li>b) der Zahl der verfügbaren Plätze sowie</li> <li>c) der Art und Anzahl der Gruppen,</li> </ol> </li> <li>2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,</li> <li>b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufs- ausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,</li> </ol> </li> <li>3. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schul- besuch,</li> <li>b) Migrationshintergrund,</li> <li>c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,</li> <li>d) erhöhter Förderbedarf,</li> <li>e) Gruppenzugehörigkeit.</li> </ol> </li> </ol>
Abs. 7a (nicht abgedruckt)	unverändert
<p>(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen,</li> <li>2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder.</li> </ol>	<p>(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.</p>

### § 101 SGB VIII Periodizität und Berichtszeitraum

bisherige Fassung (bis 31.12.2011)	neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)
<p>(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 2006.</p>	<p>(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 aus- gesetzt.</p>
<p>(2) Die Angaben für die Erhebung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,</li> <li>2. bis 5. (weggefallen)</li> <li>6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,</li> <li>7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,</li> <li>8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 6a und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,</li> <li>9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember,</li> <li>10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März, zu erteilen.</li> </ol>	<p>(2) Die Angaben für die Erhebung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,</li> <li>2. bis 5. (weggefallen)</li> <li>6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,</li> <li>7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,</li> <li>8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6a, 6b und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,</li> <li>9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember,</li> <li>10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März,</li> <li>11. § 99 Absatz 6 sind zu dem Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung zu erteilen.</li> </ol>

## § 103 SGB VIII Übermittlung

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.	<i>unverändert</i>
(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.	<i>unverändert</i>
<i>nicht vorhanden</i>	(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.

### §§ mit in diese Synopse nicht aufgeführten kleineren (zumeist sprachlichen) Anpassungen:

§ 2 Abs 3 Nr. 12	§ 10 Abs. 3 Satz 2
§ 17 Abs. 3	§ 59 Abs. 1
§ 65 Abs. 1	§ 89a Abs. 2

## Änderung anderer Gesetze

### § 21 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) Verträge mit Leistungserbringern

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste,</li> <li>2. Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen,</li> <li>3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem Rechtsverhältnis ergeben, das zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger besteht,</li> <li>4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen,</li> <li>5. Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie</li> <li>6. die Beschäftigung eines angemessenen Anteils behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen.</li> </ol>	(1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste,</li> <li>2. Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen,</li> <li>3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem Rechtsverhältnis ergeben, das zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger besteht,</li> <li>4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen,</li> <li>5. Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie</li> <li>6. die Beschäftigung eines angemessenen Anteils behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen,</li> <li>7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.</li> </ol>
<i>Absätze 2-4 (nicht abgedruckt)</i>	<i>unverändert</i>

### § 2 SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz) Beratung

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.	(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle <i>auf Wunsch anonym</i> informieren und beraten zu lassen.
<i>Absätze 2 und 3 (nicht abgedruckt)</i>	<i>unverändert</i>

#### § 4 SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz) Öffentliche Förderung von Beratungsstellen

<i>bisherige Fassung (bis 31.12.2011)</i>	<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.	<i>unverändert</i>
<i>nicht vorhanden</i>	(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.
<i>bisherige Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5 (nicht abgedruckt)</i>	<i>unverändert</i>

#### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

Als Art. 1 enthalten im Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

#### § 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,</li> <li>2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und</li> <li>3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.</li> </ol>
(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

#### § 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

#### § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

<i>neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)</i>
(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

#### § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

*neue Fassung durch das BKiSchG (ab 01.01.2012)*

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern,
4. sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.